

Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag: 1. Programmakkreditierung - Begutachtung im Einzelverfahren
Studiengang: Arts and Cultural Management, M.A.
Hochschule: Leuphana Universität Lüneburg
Standort: Lüneburg
Datum: 26.02.2019
Akkreditierungsfrist: 01.10.2018 - 30.09.2026

1. Entscheidung

Der Studiengang wird akkreditiert (ohne Auflagen).

Der Studiengang wird akkreditiert. Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien erfüllt sind.

Die Akkreditierung wurde gemäß § 22 Abs. 1 der Musterrechtsverordnung ausgesprochen.

2. Auflagen

[Keine Auflagen]

3. Begründung

Gemäß Entscheidungsvorschlag der Agentur und der Gutachterinnen und Gutachter erfüllt der Studiengang Arts and Cultural Management (M.A.) alle fachlich-inhaltlichen Kriterien. Die formalen Kriterien wurden durch den Akkreditierungsbericht als nicht erfüllt bewertet.

Zu dem beantragten Masterstudiengang wurde eine Auflage empfohlen. Der Akkreditierungsrat weicht von dieser Bewertung ab. Die Auflage wird nicht ausgesprochen.

Die Auflage bezog sich auf eine gesonderte Vereinbarung zwischen der Hochschule und dem Goethe-Institut, welche in dem Fall nachgereicht werden muss, falls sich die beiden Einrichtungen dafür entscheiden sollten, dass das Goethe Institut ab der vierten Kohorte vier Module eigenständig anbietet (§ 9 MRVO, Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen). Das Kooperationsvorhaben ist bereits konzeptionell qualitätsgeprüft.

Die empfohlene Auflage wurde wie folgt formuliert: „Sofern die Hochschule und das Goethe-Institut sich dafür entscheiden sollten, dass die organisatorische und inhaltliche Durchführung der vier Module

ab der vierten Kohorte eigenständig durch das Goethe-Institut erfolgt, reicht die Hochschule die unterzeichnete gesonderte Vereinbarung, auf die im Kooperationsvertrag eingegangen wird, ein.“

Da sich zwar die Erfüllung von Auflagen im Ausnahmefall über einen längeren Zeitraum als zwölf Monate erstrecken kann (§ 27 MRVO), im vorliegenden Fall aber kein konkreter Zeitraum bestimmt werden kann, soll ein anderer Weg zur Realisierung als über das Instrument der Auflage verfolgt werden.